

**Fortschreibung des Vier-Seiten-Vertrages
zwischen
der Landeshauptstadt Stuttgart,
dem Klinikum Stuttgart,
dem Personalrat des Klinikums
und den Gewerkschaften**

**zur dauerhaften Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit
des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart**

Präambel

Mit der 4-seitigen Vereinbarung vom 1. März 2005 zum Defizitabbau wurde eine zeitweise wirtschaftliche Stabilisierung des Klinikums erreicht, mit der Fortschreibung der Vereinbarung vom 2. Dezember 2011 konnten darüber hinaus die Grundlagen für wichtige Investitionsentscheidungen im Rahmen der Umsetzung der Zwei-Standort-Strategie (Standort Mitte und Krankenhaus Bad Cannstatt), wie zum Beispiel der Neubau von Olgahospital/Frauenklinik und des Zentrums für seelische Gesundheit, vereinbart werden.

Die Landeshauptstadt Stuttgart (Landeshauptstadt) plant die Umwandlung des Klinikums Stuttgart (Klinikum) entsprechend der GRDRs 551/2018 in eine gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts mit dem zukünftigen Namen „Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart“ (Kommunalanstalt). Mit dem Namen bekennt die Landeshauptstadt als Anstaltsträgerin ihren festen Willen, das Klinikum dauerhaft in kommunaler Trägerschaft zu führen. Beschließt der Gemeinderat diese Umwandlung, akzeptieren die Gewerkschaften und der Personalrat diese Entscheidung und werden die Umwandlung konstruktiv begleiten.

Auf der Grundlage der vorstehenden Präambel schließen die Vertragspartner die nachstehende Folgevereinbarung:

1.

Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses ab dem Jahr 2021 entsprechend der gültigen mittelfristigen Finanzplanung des Klinikums. Das Ergebnis gilt als ausgeglichen im Sinne dieses Vertrages, wenn das Jahresergebnis gemäß GuV unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse entsprechend den Ziffern 2 und 3 ausgeglichen ist. Weitere Ziele sind, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen auch in Zukunft sicherzustellen und die gute medizinische und pflegerische Leistungsfähigkeit des Klinikums Stuttgart zu sichern und fortzuentwickeln sowie die Interessen der Mitarbeiter/-innen des Klinikums einzubeziehen und hierfür einen verlässlichen und sicheren Rahmen zu schaffen.

2.

Die Landeshauptstadt gewährt dem Klinikum weiterhin entsprechend der bisherigen Regelung für die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Ertragszuschuss

- für Ausbildungsstätten in Höhe von pauschal 1 Mio. Euro,
- für die Kindertagesstätten entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für die Förderung von Betriebskindertageseinrichtungen,
- für die gemeindepsychiatrischen Zentren und Drogenberatungsstellen entsprechend den jeweils gültigen Förderrichtlinien bzw. Förderbescheiden und

- für die Versorgungsleistungen für frühere Beamte und für ZVO-Leistungen von früheren Mitarbeiter/-innen in Höhe der Umlagen des KVBW für diesen Personenkreis.

3.

Weiterhin erhält das Klinikum jährlich im Wege eines Ertragszuschusses der Landeshauptstadt den tatsächlichen Aufwand aus Projekten des strukturellen Rahmenplans, bei denen durch bauliche Maßnahmen ein ergebniswirksamer, nicht aktivierungsfähiger Aufwand entsteht, erstattet. Die voraussichtliche Entwicklung dieses Aufwands ist in der Anlage 1 lit. A) dargestellt.

4.

Beschließt der Gemeinderat die Umwandlung in eine Kommunalanstalt, sagt die Landeshauptstadt verbindlich zu, § 102a Abs. 8 GemO i.V.m. § 4 Abs. 2 der Anstaltssatzung für die gemeinnützige Kommunalanstalt dahingehend auszulegen, dass die Landeshauptstadt als Anstaltsträgerin einen Verlustausgleich vornimmt, sofern ein eventueller Jahresverlust nur unter (teilweisem) Verzehr des festgesetzten Stammkapitals ausgeglichen werden kann.

5.

In Anerkennung der Tatsache, dass die Investitionskostenfinanzierung gemäß LKHG auch weiterhin bei weitem nicht auskömmlich ist, um die notwendigen Investitionen (bauliche Sanierungsmaßnahmen, Beschaffung von Medizintechnik und IT, Digitalisierung) im Klinikum durchzuführen, gewährt die Landeshauptstadt dem Klinikum einen jährlichen Zuschuss von 12 Mio. Euro für die Laufzeit des Vertrags. Die Verwendung der Mittel muss jährlich nachgewiesen werden. Der Zuschuss wird als Sonderposten behandelt.

6.

Mit GRDRs 20/2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt am 22.03.2018 den Grundsatzbeschluss für den Neubau des Katharinenhospitals mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von 753,3 Mio. Euro getroffen. Die bisher unter den Namen ZNB bzw. ZIM/ZOM geführten Projekte sind Bestandteil dieses Konzepts.

- a. Die Zwischenfinanzierung des Gesamtprojekts bis zur Fertigstellung des letzten Bauabschnitts (Neubau Haus B und E) erfolgt wie bislang durch die Landeshauptstadt. In dieser Zeit wird das Klinikum nicht ergebniswirksam durch Zinsen für diese Investition belastet (Erstattung der auf dem städtischen Baubetriebsmittelkonto verbuchten Zinsaufwendungen durch die Landeshauptstadt).
- b. In der Endfinanzierung wird der Eigenfinanzierungsanteil des Klinikums auf 156 Mio. Euro begrenzt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Grundstückserlöse aus der Umsetzung des strukturellen Rahmenplans von rd. 69 Mio. Euro (Anlage 1 lit. B) beträgt der tatsächlich vom Klinikum im Rahmen einer Darlehensaufnahme zu finanzierende Eigenanteil ab Fertigstellung des Gesamtprojekts (voraussichtlich 2028/29) maximal 87 Mio. Euro.

Bei einem Zinssatz von 3 % und einer Tilgung über 30 Jahre würde dies einer jährlichen Annuität von rd. 4,4 Mio. Euro entsprechen. Das Klinikum würde somit einen tatsächlichen Eigenfinanzierungsanteil von rd. 11,5 % tragen. Sofern auf Grund der Zinsentwicklung die jährliche Annuität von 4,4 Mio. Euro überschritten wird, nehmen die Vertragspartner Gespräche über die finanzielle Kompensation auf.

- c. Unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Landeszuschusses in Höhe von ca. 397,5 Mio. Euro ergibt dies – vorbehaltlich der endgültigen Förderbescheide – derzeit einen Investitionszuschuss der Landeshauptstadt in Höhe von 200 Mio. Euro. Die Landeshauptstadt wird im Rahmen ihres Jahresabschluss 2017 über diesen Betrag eine zweckgebundene Rücklage bilden.

7.

Wenn eine Gefährdung der geplanten Betriebsergebnisse eintritt oder absehbar ist, wird die Landeshauptstadt als Anstaltsträgerin informiert und entsprechende Maßnahmen in klinikinternen Projektstrukturen und unter Einbeziehung der Gremien erarbeitet, um möglichst rasch wieder ein ausgeglichenes Betriebsergebnis gemäß Ziffer 1 herzustellen. Bei wesentlich unterschiedlichen Auffassungen zu den Hochrechnungen und Prognosen können die Vertragspartner externen Sachverstand (z.B. Wirtschaftsprüfer) zur Klärung strittiger Punkte und zur Plausibilisierung hinzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung über die dem jeweiligen Einspar- bzw. Konsolidierungsbedarf zu Grunde liegenden Prognosen, findet ein Einigungsgespräch unter Einbeziehung der Anstaltsträgerin statt.

Die Interessen der Mitarbeiter/innen und insbesondere die Schutzrechte nach Ziffer 9 müssen hierbei gewahrt werden. Wenn eine Gefährdung von gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Dienstvereinbarung geregelten Arbeitnehmerschutzrechten eintritt oder absehbar ist, werden im Rahmen der Projektstrukturen Gegenmaßnahmen ergriffen. Die aktuellen Monats- und Quartalsberichte inklusive der daraus resultierenden Hochrechnungen und Prognosen für die Jahresergebnisse der Folgejahre werden den Vertragspartnern regelmäßig zur Verfügung gestellt sowie bei Bedarf besprochen und plausibilisiert.

8.

Um die Ziele gemäß Ziffer 1 zu erreichen, verpflichten sich alle Vertragspartner zur konstruktiven Zusammenarbeit.

9.

Zur Sicherung der grundlegenden Interessen der Mitarbeiter/innen in diesem Prozess sichern die Landeshauptstadt und das Klinikum im Gegenzug bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung zu:

- a. Keine Umwandlung in eine private Rechtsform (GmbH, AG). Beschließt der Gemeinderat die Umwandlung in eine Kommunalanstalt, wird diese in Anstaltsträgerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart aufrechterhalten;
- b. Ausgliederungen von Leistungen und Bereichen sind nur mit Zustimmung des Personalrats möglich, sofern gesetzliche Bestimmungen oder andere Rechtsvorschriften keine anderen Vorgaben machen (z.B. MVZ);
- c. Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen und Ausschluss von jeder Form von Absenkungstarifverträgen.

10.

Beschließt der Gemeinderat die Umwandlung in eine Kommunalanstalt gilt darüber hinaus folgendes als vereinbart:

- a. Geltung des TVöD bzw. des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern; Verbleib im Kommunalen Arbeitgeberverband sowie in der Zusatzversorgungskasse des KVBW
- b. Entsprechend der bisherigen Handhabung ist ein Haftungsrückgriff bei einem zu Lasten der Kommunalanstalt regulierten Schaden ausgeschlossen bei leichter oder mittlerer fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens, im Falle von Medizinschäden in der Regel auch bei grober Fahrlässigkeit.
- c. Die Sozialleistungen und der Zugang zu Sozialeinrichtungen der Landeshauptstadt nach Anlage 2 stehen auch zukünftig allen Mitarbeiter/innen der Kommunalanstalt zu. Es bleibt der Kommunalanstalt unbenommen die entsprechenden Sozialleistungen und Sozialeinrichtungen in eigener Regie zu gewähren bzw. zu betreiben.

- d. Die beim Klinikum beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zur Kommunalanstalt abgeordnet werden. Die Kommunalanstalt übernimmt für diese keine Pensionslasten; sie trägt für die zu ihr abgeordneten Beamtinnen und Beamten die Versorgungsumlage entsprechend den für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt geltenden Regelungen.
- e. Die Mitarbeiter/innen werden beim Wechsel zwischen Klinikum und Landeshauptstadt und umgekehrt so behandelt, als würde kein Arbeitgeberwechsel stattfinden.
- f. Der/Die Vorsitzende des Personalrats der Kommunalanstalt und dessen/deren Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- g. Bei Maßnahmen, die der eingeschränkten Mitbestimmung oder der Mitwirkung (§§ 75 und 81 LPVG) unterliegen, erhält der Personalrat die Möglichkeit, vor einer Fortführung/einem Abschluss des Verfahrens gem. § 78 bzw. 83 LPVG seine Position im Verwaltungsrat vorzutragen und diesbezüglich Anträge zu stellen. Der Vorstand hat vor einer abschließenden Entscheidung das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.
- h. Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter/in wird durch den Gemeinderat auf gemeinsamen Vorschlag der diesen Vertrag unterzeichnenden Gewerkschaften bestellt.

11.

Verschlechtern sich die Rahmenbedingungen, insbesondere die Grundlagen der Krankenhausfinanzierung, einschneidend und hat dies entsprechende Auswirkungen auf das Ergebnis des Klinikums, wird unter Beteiligung der Anstaltsträgerin über Ausgleichsmaßnahmen verhandelt.

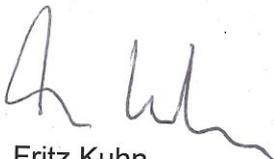
12.

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2019 und tritt an die Stelle der 4-seitigen Vereinbarung vom 1. März 2005 und der Fortschreibung vom 2. Dezember 2011. Die Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2029. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch.

13.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien der Vertragspartner. Beschließt der Gemeinderat die Umwandlung in eine Kommunalanstalt, weist er seine Vertreter im Verwaltungsrat an, zu beschließen, dass die Kommunalanstalt unmittelbar nach ihrer Bildung diesem Vertrag beitrifft.

Stuttgart, 10. Juli 2018

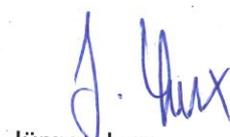


Fritz Kuhn
Landeshauptstadt Stuttgart

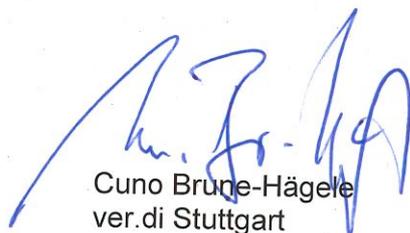
Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen
Geschäftsführung Klinikum



Dr. Alexander Hewer



Jürgen Lux
Personalrat Klinikum



Cuno Brune-Hägele
ver.di Stuttgart



Sylvia Öttmüller



Dr. Matthias Fabian
Marburger Bund

A) Zu Ziffer 3

Voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes aus Projekten des strukturellen Rahmenplans, bei denen durch bauliche Maßnahmen ein ergebniswirksamer, nicht aktivierungsfähiger Aufwand entsteht.

2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€
1.550	2.300	4.400	2.550	1.550	2.550	150

B) Zu Ziffer 6 lit. b)

Grundstückserlöse u.ä., die dem Klinikum zur Endfinanzierung des Neubaus Katharinenhospital zur Verfügung stehen

Verkehrswert (§194 BauGB) Panoramastraße 11	3.950.000 Euro
Verkehrswert (§194 BauGB) Keplerstraße 32	5.500.000 Euro
Rückstellung Haus 24 Bürgerhospital	2.371.545 Euro
	57.100.000 Euro
Summe	68.921.545 Euro

Höhere tatsächliche Erlöse stehen dem Klinikum zu.

Zu Ziffer 10 lit. c)

Alle Richtlinien/Geschäftsanweisungen/Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen gelten unverändert weiter

Finanzierung Bildschirmarbeitsbrille

Bezahlte Dienstbefreiung zum Blutspenden

Nutzungsmöglichkeit der Fort- und Weiterbildungsangebote der Stadt (auf Antrag)

Jubiläumsgaben bzw. Verabschiedungsgeschenke für städt. Beschäftigte (städt. Zuwendung, Dienstbefreiung, Stuttgart-Wein, Stuttgart-Buch, Blumen, Urkunde, Trauerkranz)

Gemeinsame Jubilarsfeier

Essensgeldzuschuss für Bereiche ohne Kantine

Gegenseitige Kantinennutzung zu Mitarbeiter-Preisen

Firmenticket

DB-Jobticket

Zugriff auf solid (z. B. Wohnungsbörse)

Teilnahme „Sport im Park“ für städt. Beschäftigte

Pauschale Auszahlung Leistungslohn

Teilnahme Frauentagsveranstaltung inkl. Dienstbefreiung

Gemeinsamer GPR/PR-Frühjahrsempfang

Rentner/-innen-Feier,

Glückwunsch und Weinpräsent für Rentner/-innen zum runden Geburtstag

Zugriff für beurlaubte Beschäftigte auf „Beruf und Familie – Portal der Stadt Stuttgart“

Bezahlte Freistellung für ehrenamtliche Jugendarbeit (Azubis + Mitarbeiter/-innen bis 10 Tage)

Bezahlte Freistellung für Ehrenämter, z. B. Richteramt, Schöffenamts, Zeuge, Selbstverwaltung etc.

Teilhabe an Rahmenverträgen der LHS